

Satzung

Turn- und Sportvereins Friedrichsdorf 1900 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein heißt „Turn- und Sportverein Friedrichsdorf 1900 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gütersloh / Friedrichsdorf.
- (2) Ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die selbstlose Pflege und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt mit Ausnahme so genannter steuerlich unschädlicher Betätigungen im Sinne des § 58 der Abgabenordnung.
- (3) Personelle und finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die beschriebenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Ausnahmefall entscheidet hierüber der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die auch Befreiungen von der Beitragspflicht vorsehen kann.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt der die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Frist erklärt werden.
- (2) Handelt ein Vereinsmitglied den Vereinszwecken grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Kassierers / der Kassiererin mit einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

III. Vereinsorgane

§ 5

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Bestellung der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Umlagen und Mitgliedsbeiträge, ausgenommen Zusatzbeiträge der einzelnen Abteilungen
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 1/10 der stimmungsberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

§ 8

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang in den vom Verein genutzten Sportstätten –Sporthalle „Alte Ziegelei“, Grundschule Friedrichsdorf, Waldorfschule Friedrichsdorf, Funktionsgebäude „Treffpunkt“ und in dem Vereinsbüro.

§ 9

Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

- (1) Stimmberechtigt sind die volljährigen und anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, wenn ihre Erziehungsberechtigten die Einwilligung zur Stimmabgabe schriftlich erteilt und die schriftliche Einwilligung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- (3) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Eine Bevollmächtigung für Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

V. Vorstand

§ 11

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende /-r
 2. Vorsitzende /-r
 3. Vorsitzende /-r

 1. Geschäftsführer /-in
 2. Geschäftsführer /-in

 1. Kassierer /-in
 2. Kassierer /-in
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch die im ersten Absatz bezeichneten Vorstandsmitglieder. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei einer der beiden Vertreter einer der drei Vorsitzenden sein muss.
- (3) Verfügungen finanzieller Art, die einen Wert von 500 € überstiegen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.
- (5) Dem Vorstand können bis zu acht Beisitzer angehören, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die gewählten Beisitzer haben volles Stimmrecht.

§ 12

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der

Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im dritten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.

- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr dem Verein angehört.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.

VI. Abteilung

§ 13

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Über die Gründung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Versammlung der Abteilungsmitglieder wählt die Abteilungsleitung und kann einen zusätzlichen Jahresmitgliedsbeitrag von ihren Mitgliedern erheben. Für die Mitgliederversammlung der Abteilungen gelten die gesetzlichen und die Satzungsbestimmungen für die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins entsprechend.
- (3) Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Ihre Interessen nimmt der Vereinsjugendausschuss wahr. Näheres regelt die Jugendordnung des Turn- und Sportvereins Friedrichsdorf 1900 e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15

- (1) Der Vorstand kann verdiente und langjährige Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen bzw. in geeigneter Weise ehren.
- (2) Näheres regelt eine Ehrenordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 16

Beitrags- und Ehrenordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

- (1) Der Verein kann mit $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist beschlussfähig, wenn in ihr $\frac{3}{4}$ aller im Verein vorhan-

denen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wechsel seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die „Sporthilfe e.V.“, das Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 19

Die Satzung tritt mit erfolgter Beschlussfassung über die Gültigkeit in Kraft.

Gütersloh, den 11.09.2009

.....
2. Vorsitzender
--Klaus Bünemann--

.....
1. Geschäftsführer
--Joachim Wesemann--